

Konsolidierte Fassung der Regelung zu standesamtlichen Trauungen sowie zur Benutzung des Bürgersaals/Rathaus und der Scheune/Bürgerhaus für standesamtliche Trauung in der Fassung vom 13.01.2021

Regelungen zu standesamtlichen Trauungen sowie zur Benutzung des Bürgersaals/Rathaus und der Scheune/Bürgerhaus für standesamtliche Trauungen vom 01.12.2020 in der Fassung vom 13.01.2021 (1. Änderung vom 13.01.2021 eingearbeitet)

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 30. November 2020 in der *ab 11.01.2021 gültigen Fassung* erlässt die Gemeinde Denkingen nachfolgende Regelungen vom 01.12.2020 zu standesamtlichen Trauungen sowie zur Benutzung des Bürgersaals/Rathaus und der Scheune/Bürgerhaus für standesamtliche Trauungen:

1. *Standesamtliche Trauungen finden im Bürgersaal im Rathaus oder in der Scheune im Bürgerhaus statt. Hierbei dürfen höchstens insgesamt 5 Personen teilnehmen. Die Standesamtsperson wird hierbei mitgezählt.*
2. a.) Über die in Ziff.1 genannte Personenzahl hinaus dürfen keine weiteren Teilnehmer teilnehmen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
b.) Das Brautpaar hat dem Standesamt mindestens 7 Tage vor der Eheschließung eine Namensliste mit den teilnehmenden Personen einschl. Anschriften und Telefonnummern zu übermitteln. Diese Liste wird 4 Wochen aufbewahrt und anschl. vernichtet. Sie dient ausschließlich einer möglichen Rückverfolgung bei einer Infektion.
3. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, ausgenommen sind Personen, welche in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Ausnahmen sind weiter bei hilfebedürftigen Personen zulässig. Die Sitzplätze stehen mit ausreichendem Abstand sowohl für das Brautpaar und die Trauzeugen, wie auch für die weiteren Teilnehmer bereit. Stehplätze sind nicht zulässig. Die Stühle dürfen nicht verschoben oder zusammengerückt werden.
4. Personen ,
 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen nicht teilnehmen.
5. Am Eingang steht die Möglichkeit einer Handdesinfektion zur Verfügung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme der Sitzplätze ist verbindend vorgeschrieben.
6. Darbietungen Dritter, wie beispielsweise Gesang oder Gedichtvortrag sind nicht gestattet. Musikdarbietungen aus elektronischen Geräten sind gestattet. Foto-, Handy- und Videoaufnahmen dürfen, sofern alle Teilnehmer einverstanden sind, gemacht werden. Der Sitzplatz darf hierzu nur verlassen werden, wenn der Mindestabstand

von 1,5 m zu allen Seiten hin gewährleistet wird; hierbei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach der Foto-/Filmaufnahme ist der Sitzplatz wieder unverzüglich einzunehmen.

7. Die Gratulation erfolgt unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m durch entsprechende Gesten. Körperliche Kontakte wie Umarmungen, Gratulation durch Händeschütteln usw. sind zu unterlassen. Dies gilt nicht für die Brautleute untereinander sowie Personen aus einem gemeinsamen Hausstand. Ringtausch ist gestattet.
8. Unterschriften der Trauzeugen sind jeweils mit eigenem Kugelschreiber zu vollziehen. Die Brautleute bekommen einen Kugelschreiber der Gemeinde gestellt. Dieser darf als Erinnerung mitgenommen werden.
9. Eine Gratulation durch die Standesamtsperson per Handschlag erfolgt nicht. Das Gastgeschenk wird vom Standesbeamten nicht überreicht, sondern liegt auf dem Tisch zur Abholung durch die Brautleute bereit.
10. Beim Betreten und beim Verlassen der Räumlichkeiten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Dies hat in einer geregelten Reihenfolge zu erfolgen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Zusammenkünfte nach oder vor der standesamtlichen Trauung (z.B. Sektempfang) sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
11. Zusammenkünfte außerhalb der Räumlichkeiten sind nach den jeweiligen Bestimmungen der einschlägigen Corona-Verordnungen zulässig, dies gilt insbesondere für die Anzahl der Teilnehmer/innen. Hierbei sind ebenfalls die einschlägigen Abstands- und Hygieneregulungen zu beachten. Diese Zusammenkünfte liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Standesamtes.
12. Da sich die Corona-Lage sowie die rechtlichen Begebenheiten regelmäßig ändern können, sind weitere Auflagen jederzeit möglich

Diese Regelung tritt ab 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 26.06.2020 außer Kraft; *die 1. Änderung vom 13.01.2021 tritt ab 13.01.2021 in Kraft.*

Denkingen, den 13.01.2021

Wuhrer
Bürgermeister